

# **Zusammenfassende Erklärung** **gemäß § 10a Abs. 1 BauGB**

## ***Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Sondergebiet SO „Solarpark Am Hallbühl“***

---

Es besteht die Verpflichtung, eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der geprüften Planungsalternativen zu erstellen (§ 10a Abs. 1 BauGB).

### **1. Geltungsbereich, Lage und Dimension der Planungsgebietes**

Der geplante Geltungsbereich liegt ca. 0,75 km östlich Speinshart, unmittelbar nördlich der Kreisstraße NEW 5.

Das geplante Projektgebiet, die Flur-Nrn. 225, 226, 227, 228 und 229 der Gemarkung Seitenthal, wird derzeit zum Teil als Acker und Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ein Teil des Projektgebiets war als Deponien genutzt, welche mittlerweile stillgelegt wurden.

Der Geltungsbereich umfasst die geplanten Flächen für den Solarpark (Module, Trafo, Grünflächen innerhalb der Anlage) und die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen in den Randbereichen des Geltungsbereichs.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 57.311 m<sup>2</sup>.  
Die Anlagenfläche umfasst eine Fläche von 44.135 m<sup>2</sup>.

### **2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgte in enger Anlehnung an den Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ des BayStMUGV und der Obersten Baubehörde, ergänzte Fassung vom Januar 2007. Alle nach UVPG zu prüfenden Schutzgüter wurden im Umweltbericht ausführlich behandelt.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation bzw. der zu erwartenden Eingriffserheblichkeit ab. Im vorliegenden Fall ist die Projektfläche teilweise intensiv landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Durch die Vornutzung eines Teils des Gebiets als ehemalige Deponien sind die Flächen ebenfalls bereits erheblich vorbelastet. Die Vorgaben im Hinblick auf die frühere Deponienutzung werden beachtet. Die Eingriffsempfindlichkeit auf der Anlagenfläche ist relativ gering. Aufgrund der Regelungen der **Hinweise des StMB „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom Dezember 2021“** werden Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen festgesetzt (artenreiches Extensivgrünland).

Die bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes für den Bebauungsplan sind grundsätzlich, die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Mit der Errichtung des Solarparks gehen einige unvermeidbare Auswirkungen der Schutzgüter einher, die in Kap. 5.3 des Umweltberichts im Einzelnen dargestellt werden (*siehe dazu den Umweltbericht*).

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen werden im Umweltbericht detailliert aufgeführt. Bereits die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung positiv zu bewerten, da praktisch ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte und anthropogen veränderte Flächen herangezogen werden, die

nach den durchgeführten Untersuchungen auch keine Bedeutung für bodenbrütende Vogelarten aufweisen.

### **3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Ergebnis der Abwägung**

Entsprechend § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit von 13.02. bis 20.03.2023 durchgeführt. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 05.06.2023 bis 14.07.2023 durchgeführt.

In der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.

Die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nachfolgend zusammengefasst erläutert. Alle Stellungnahmen und deren Würdigung/Abwägung sind im Einzelnen den Protokollen der Gemeinderatssitzungen zu entnehmen.

#### **Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Baurecht und Technische Sachbearbeitung**

zu Details zu den Formulierungen der Festsetzungen, Bemaßung, zur Nachfolgenutzung:

Die überwiegend redaktionellen Änderungen wurden in die Planunterlagen eingearbeitet. Zur Nachfolgenutzung im Bereich der ehemaligen Deponien wurde ergänzt, dass die im jeweiligen Rekultivierungskonzept festgelegten Nachnutzungen festgesetzt werden, sollten die Photovoltaik-Anlagen dort zurückgebaut werden.

#### **Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Bodenschutz und Abfallrecht**

zu ehemalige Deponien:

Dem Hinweis wurde Rechnung getragen, der Hinweis auf das Deponie-Infoblatt und die Hinweise zur Teilfläche Flur-Nr. 227 der Gemarkung Seitenthal wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

#### **Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

zu Jagdpachtminderung:

Mögliche Jagdpachtminderungen durch Verringerung der jagdbaren Fläche werden privatrechtlich geregelt.

#### **Kreisheimatpfleger Hans Obendorfer**

zu Eingrünung, Wanderweg, Bodendenkmäler:

Alle Belange waren bereits in der Planung berücksichtigt. Lediglich der Hinweis auf den Wanderweg wurde in den Planunterlagen ergänzt.

#### **Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Untere Naturschutzbehörde**

zu grünordnerischen Festsetzungen, zum Artenschutz, naturschutzrechtliche Bilanzierung:

Die Anregungen im Hinblick auf die Bilanzierung, die grünordnerischen Maßnahmen im Detail (z.B. Pflegezeitpunkte) und zum Artenschutz wurden in die Planunterlagen eingearbeitet. Die Anregungen zur Bauzeitbeschränkung im Hinblick auf Wiesenbrüter, zu den grünordnerischen Festsetzungen und zu den Daten bezüglich des Artenschutzes wurden ebenfalls berücksichtigt, und in die Planunterlagen eingearbeitet.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

zu Einwirkungen aus der Landwirtschaft, Zufahrten Bereich Landwirtschaft, Einzäunung, Behinderungen der Bewirtschaftung, Standortkonzept, Flächenverbrauch:

Die vorgetragenen Gesichtspunkte sind bereits vollumfänglich in den Planunterlagen berücksichtigt.

Bezüglich des Flächenverbrauchs wurde im vorliegenden Fall durch die Gemeinde Speinshart dem Ziel des LEP 2023, die Erneuerbaren Energien verstärkt zu fördern, der Vorrang vor dem der Abwägung unterliegenden Grundsatz des Erhalts der landwirtschaftlichen Flächen gegeben.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten**

zu Waldabstand:

Ein Hinweis auf eine Haftungsverzichts- bzw. Freistellungserklärung ist in den Unterlagen bereits enthalten.

**Wasserwirtschaftsamt Weiden**

zu Deponieflächen, Oberflächenwasser, Wasserschutzgebiete, Bodenschutz:

Die Hinweise waren bereits in den Planunterlagen berücksichtigt.

**Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord**

zu regionalplanerischen Zielen:

Alle Gesichtspunkte, welche auch durch die nachgelagerten Fachstellen vorgetragen wurden, sind in den Planunterlagen berücksichtigt und bei Bedarf eingearbeitet worden.

**Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach**

zu Oberflächenwasser, Einwirkungen der Kreisstraße, Beleuchtung, Benutzung durch Leitungen, Blendwirkungen:

Alle Gesichtspunkte waren in den Planunterlagen bereits vollumfänglich berücksichtigt.

**4. Mögliche alternative Planungsvarianten**

Planungsalternativen wurden im Detail geprüft. Klassische vorbelastete Standorte gibt es in der Umgebung nicht (Autobahnen, Bahnlinien). Ein Teil des Vorhabensgebiets ist als Konversionsflächen einzustufen, welche bevorzugt für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen heranzuziehen sind. Der gewählte, teilweise vorbelastete Standort weist geringe schutzgutbezogene Auswirkungen auf. Standorte mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter gibt es nicht und stehen auch nicht zur Verfügung.

Speinshart, den 19.12.2024.....

Gemeinde Speinshart  
  
Albert Nickl  
1. Bürgermeister